Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental am xx.xx.xxxx folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

vom 26. Juli 1971, zuletzt geändert am 29. März 2012 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

- 1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung: "Gutachterausschusswesen nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB)"
- 2. § 9 wird wie folgt geändert
 - a) § 9 Nr. 17 erhält folgende Fassung:
 "17. die Bestellung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses."
 - b) Der bisherige § 9 Nr. 17 ("die Auflösung des Verbandes") wird zu § 9 Nr. 18.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.